

# Voraussetzungen für den Jäger bei der Abgabe <sup>1)</sup> von Wild und Wildfleisch



Vermarktungswege	geschult	kundig	Registrierung	a) Wildbegleitschein <sup>2)</sup> b) Wildursprungsschein mit Wildmarke <sup>3)</sup> c) Nachweis zur Rückverfolgbarkeit <sup>4)</sup>	Räumlichkeiten	allgemeine Anmerkungen
Eigenverbrauch/Verwertung im eigenen Haushalt	ja	nein	nein	b) wenn Land vorschreibt	keine Vorgabe	Trichinenuntersuchung auch bei Eigenverbrauch.
Direktabgabe in der Decke an Endverbraucher, EZH, Gastronomie	ja	nein	ja/nein, Landesregelung beachten	b) wenn Land vorschreibt c) außer bei der Abgabe an den Endverbraucher	Wildkammer/ Kühlung evtl. erforderlich	Abgabe nur ausgeweidet erlaubt.
Direktabgabe aus der Decke geschlagen, zerwirkt an Endverbraucher, EZH, Gastronomie	ja	nein	ja, Landesregelungen beachten	b) wenn Land vorschreibt c) außer bei der Abgabe an den Endverbraucher	Wildkammer/ Kühlung evtl. erforderlich, Zerwirkraum	
Direktabgabe nach dem Verarbeiten, Veredeln zu Wurst/Schinken/Salami u. a. (Wildfleischerzeugnisse)	ja	nein	ja, Landesregelungen beachten	b) wenn Land vorschreibt c) außer bei der Abgabe an den Endverbraucher	Wildkammer/ Kühlung evtl. erforderlich/ Zerwirkraum	HACCP-Eigenkontrolle wie EZH. Ggf. Zulassung erforderlich (landesrechtl. Regelungen sind zu beachten).
Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe/Wildhandel	ja	ja	ja	a) bei jedem Stück Schalenwild	Wildkammer/ Kühlung	

- 1) Direktvermarktung: Kann im Umkreis von 100 km um den Erlegungsort oder den Wohnort des Jägers erfolgen.
- 2) Wildbegleitschein: Bei Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe und bei Trichinenprobennahme durch Jagdausübungsberechtigte.
- 3) Wildursprungsschein/Wildmarke: Nur für Schalenwild, wenn vom jeweiligen Bundesland vorgeschrieben. Aufbewahrungsfristen nach Landesrecht beachten.
- 4) Rückverfolgbarkeit nach EU-Verordnung Nr. 931/2011